

Der Einzuarbeitende muß insbesondere begreifen, daß diese Einschätzung eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Gestaltung der zwischen ihm und dem Beschuldigten zu führenden Auseinandersetzung um wahrheitsgemäße Aussagen ist. Er wird daher weiterhin befähigt, insbesondere bei Beschuldigtenvernehmungen und Befragungen die notwendige Ausdauer und vernehmungstaktische Disziplin zu entwickeln, erarbeitete Aussagen und andere Untersuchungsergebnisse kritisch zu bewerten sowie argumentationssicher und variabel aufzutreten und zu reagieren. Von hoher Bedeutung für die Einarbeitung ist die Anerziehung stabiler Gewohnheiten zur strikten Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren insbesondere im Verlauf von Untersuchungshandlungen. Der neueingestellte Angehörige wird darüber hinaus mit den unterschiedlichen Anforderungen der Dokumentierung von Untersuchungshandlungen und ihrer Ergebnisse vertraut gemacht und er erwirbt die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bearbeitung derselben. Hohe Effektivität und Wirksamkeit bei der Ausprägung der vorgenannten Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen gebieten es, daß jeder Leiter einen Teil seiner persönlichen Verantwortung für den Einarbeitungsprozeß darin sieht, die Persönlichkeitsentwicklung des Einzuarbeitenden, bezogen auf die vorgenannten Anforderungen, real und zuverlässig einzuschätzen. Ausgehend von den Anforderungen an den Untersuchungsführer sollte besonderes Gewicht auf die Feststellung der Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit Beschuldigten und anderen in Untersuchungshandlungen einbezogene Personen, der Qualität von Denkleistungen, des Grades der psychischen und physischen Stabilität sowie auf ausgeprägte Gewohnheiten zur strikten Einhaltung der Konspiration und der vernehmungstaktischen Disziplin gelegt werden.